

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Mitwirkung in Kommissionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage**

Band (Jahr): - **(1980)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Mitwirkung in Kommissionen

4.1. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes bei Meliorationen

Die Abteilung für Natur- und Heimatschutz beim Bundesamt für Forstwesen setzte gemeinsam mit dem Eidgenössischen Meliorationsamt eine Arbeitsgruppe ein, welche nun ein solches Werk erarbeitet, das sich vor allem an Ingenieure und Techniker wenden soll, die mit der Ausführung von Meliorationswerken beauftragt sind. Gleichzeitig sollen aber auch Fachleute und Laien angesprochen werden, die sich mit Aufgaben des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes befassen. Die Arbeitsgruppe wird von Dipl. Kulturingenieur A. Kost, Sursee, präsiert. Nebst Vertretern privater Ingenieurbüros und der erwähnten Bundesämter ist auch der Geschäftsleiter der Stiftung Mitglied der Arbeitsgruppe.

Bereits bei der Aufstellung eines Problemkataloges zeigte sich die Vielschichtigkeit der Aufgabe. Sie beschränkt sich keineswegs auf landschaftsarchitektonische und bauliche Massnahmen. Auch die Raumplanung und oekologische Kartierungen im Rahmen von Voruntersuchungen spielen eine wichtige Rolle. Sodann zeigt es sich, dass sich sehr oft Verfahrensfragen im Ablauf von Meliorationen ganz entscheidend für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes auswirken (was übrigens auch für andere raumwirksame Massnahmen gilt). So ist es - um nur ein Beispiel zu nennen - wichtig, dass Forderungen betreffend Sicherung bestimmter Naturschutzgebiete und Biotope schon ganz zu Beginn angemeldet werden. Später, wenn die Entwürfe für die Neuzuteilung von Grundstücken schon Gestalt annehmen, ist der Landhunger der Landwirte so gross, dass Naturschutzanliegen allzu leicht "unter die Räder" geraten. Auch sollten für solche Fälle die Naturschutzorganisationen über eigene Landreserven verfügen (die vor der Melioration oft zu relativ günstigen Preisen erhältlich sind). Dabei spielt es im Prinzip keine Rolle, ob dieses Land aus naturschützerischer Sicht wertvoll ist. Es dient als Manövriermasse und kann später im Neuzuteilungsverfahren gemäss den Prioritäten des Naturschutzes ausgeschieden und einem geeigneten Träger (Gemeinde mit Naturschutzkommission, in wichtigen Fällen Staat, Kooperation, Naturschutzverein etc.) zugewiesen werden.

4.2. "Lex Furgler"

Im April 1980 hat die von Bundesrichter Prof. R. Patry geleitete Studienkommission für die Revision des Bundesbeschlusses über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ihren Entwurf für eine neue "Lex Furgler" und einen Bericht dazu vorgelegt. In der Folge setzte das Vernehmlassungsverfahren ein.

Die Stiftung war in dieser Studienkommission zuerst durch ihren 1979 verstorbenen Präsidenten, Nationalrat Dr. Ruedi Schatz, und anschliessend durch den Geschäftsleiter vertreten. Leider lässt der Entwurf nicht erwarten, dass das Ziel dieser Totalrevision erreicht wird, nämlich "zu garantieren, dass der knappe und unvermehrte Boden den Einwohnern der Schweiz - Schweizern und hier lebenden Ausländern - vorbehalten bleibt", wie es im Expertenbericht heisst. Im Gegenteil, der weitere Verkauf von Grund und Boden wird geradezu programmiert, indem die Apparthotels - mindestens nach dem Willen der Kommissionsmehrheit - vom Kontingent ausgenommen werden sollen. Oft handelt es sich dabei aber gar nicht um hotelmässige Betriebsstätten, sondern einfach um getarnte Zweitwohnungen. Sodann enthält der Entwurf kein eindeutiges Kriterium zur Begrenzung des ausländischen Grundeigentums. Art. 9 begnügt sich mit einem "ausgewogenen Verhältnis zwischen Ferien- und Zweitwohnungen in ausländischem und solchen in schweizerischem Eigentum". Das ist eine Leerformel. Als Folge davon wäre ein ständiges politisches Tauziehen zwischen Kantonen, Regionen und schliesslich Gemeinden um möglichst hohe Anteile vorzusehen. Das Kontingent würde deshalb von Bundesrat oder Parlament immer wieder so hoch angesetzt, dass eine endgültige Stabilisierung, d.h. ein auf Null begrenzter Zuwachs nicht erreicht wird oder erst dann, wenn die Ueberfremdung von Grund und Boden in allen Fremdenverkehrsarten gleich weit fortgeschritten ist. Die Stiftung lehnte deshalb in ihrer Stellungnahme diesen Gesetzesentwurf ab.

Die Haltung der Stiftung zum Grundstücksverkauf an Ausländer ist im übrigen klar:

Als Touristen- und Feriengäste sind Ausländer immer willkommen. Es hat nichts mit Ausländerfeindlichkeit zu tun, wenn man feststellt, dass wir in unserem kleinen Land ganz einfach den Raum nicht haben, um auch noch die Nachfrage nach Zweitwohnungen aus der halben Welt zu befriedigen, eine Nachfrage, deren wahrer Grund oft bloss Steuervorteile und die Anlage von Kapital ist. In unseren Nachbarländern Vorarlberg und Südtirol blüht der Tourismus, obschon dort der Kauf von Zweitwohnungen durch Ausländer gesetzlich verboten ist.

Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz ist keine Anhängerin von Radikallösungen. Aber man kann den Pelz nicht waschen, ohne ihn nass zu machen. Entweder man nimmt in Kauf, dass die Ueberfremdung des Bodens mit all ihren Nachteilen weitergeht, oder aber man findet sich bereit, endlich ein Gesetz zu erlassen, welches den Zuwachs, an ausländischem Grundeigentum absolut begrenzt. Mit Rücksicht auf die Hotellerie könnten Ausnahmen dann bewilligt werden, wenn die Erneuerung von schon bestehenden Betrieben nicht anders als mit dem Verkauf eines Anteils der Bruttogeschossfläche an Ausländer finanziert werden kann.

4.3. Arbeitsgruppe "Ländliche Wegnetze" der Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege

Im Herbst 1978 hatte der verstorbene Stiftungspräsident, Nationalrat Dr. Ruedi Schatz, die Anregung gemacht, das Problem eines allzu perfektionistischen Strassenbaus nicht nur beim Ausbau von Strassen für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr, sondern auch anhand der Projektierung und

Erstellung von land-, alp- und forstwirtschaftlichen Strassen und Fahrwegen anzupacken. Dabei geht es nicht darum, zeitgemässe Erschliessungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. Aber man muss sich doch fragen, ob nicht des guten zu viel getan wird und ob nicht gar da und dort, wenn auch uneingeständenermassen, das "Bauen als Selbstzweck" eine der Antriebskräfte für eine rasch fortschreitende "Verstrassung" der Landschaft ist. Auf jeden Fall müssten den scheinbaren und tatsächlichen Zwängen für einen unterhaltsarmen aber desto kostspieligeren Strassenbau auch einmal die in Form von "externen Kosten" anfallenden Nachteile gegenübergestellt werden:

- Verlust von Fuss- und Wanderwegen bzw. Kosten bei deren Wiederherstellung oder Neubau
- Banalisierung des Landschaftsbildes und des Naturerlebnisses
- Erschliessungseffekt für unerwünschte Sekundärnutzungen (z.B. Ferien- und Wochenendbauten)
- Zugänglichkeit für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr in Bereichen, wo es unerwünscht ist, und dadurch zusätzliche Unterhaltskosten (Unwirksamkeit bzw. schwere Durchsetzbarkeit von MFZ -Verboten)
- Störung der Lebensräume und Zufluchtstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten

Die "Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege" hat das Problem rasch aufgegriffen und ein Planungsbüro mit der Ausarbeitung von "Grundsätzen und Konzeptvorschlägen für gesamthaft funktions- und landschaftsgerechte Wegnetze im ländlichen schweizerischen Mittelland" beauftragt. Die Stiftung, der Schweizerische Bund für Naturschutz und der Schweizer Heimatschutz unterstützen diese Arbeit mit je einem Betrag von Fr. 5'000.--.

Unter Leitung von Nationalrat Dr. E. Huggenberger (Winterthur) begleitet eine Kommission diese Arbeit, deren Resultat ein mit konkreten Beispielen ausgestattetes Handbuch für alle einschlägigen Kreise und Institutionen sein soll. Nebst je einem Vertreter der Stiftung und des Schweiz. Bundes für Naturschutz und des Schweizer Heimatschutzes sind darin auch Fachleute und Praktiker der anderen einschlägigen Interessenbereiche vertreten: Meliorationswesen, Forstwirtschaft, Raumplanung, Wanderwege, Reiter.

Bereits konnte ein erster Entwurf für ein Handbuch mit einer Analyse der Ziele und Problembereiche sowie mit Lösungsvorschlägen erarbeitet werden. Dabei zeigte es sich, dass bereits der Gedankenaustausch in dieser interdisziplinären Kommission zur Problemlösung beiträgt, welche durch eine bessere Zusammenarbeit unter den Interessengruppen und mittels des geplanten Handbuches noch weiter zu fördern ist.

4.4. Projektausschuss für die Beurteilung von Wasserkraftwerken aus der Sicht des Natur- und Heimatschutzes

Die Stiftung hat ihren Standpunkt zur Frage eines Weiterausbaus unserer Wasserkräfte zum Zwecke der Stromproduktion schon wiederholt geäussert und begründet. Ein Weiterausbau kommt aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht mehr in Frage und zwar ganz einfach deshalb, weil

im Lauf der letzten Jahre das noch vertretbare Mass mit der Fertigstellung der letzten grösseren Anlagen (Grand Dixence, Maggia, Blenio, Inn, Emosson, Albula, Sarganserland) erreicht und in manchen Tälern ein noch verantwortbares Mass hinsichtlich Restwasserführung sogar überschritten wurde. Eine langdauernde Aera des sukzessiven und in manchen Landesgegenden restlosen Ausbaus der "Weissen Kohle" hatte spätestens Mitte der siebziger Jahre ihr Ende gefunden. Selbst die Vereinigung der Schweizerischen Elektrizitätswerke (VSE) forderte 1975 in ihren energiepolitischen Thesen (es darf hier nochmals daran erinnert werden), dass ein Weiterausbau aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Wirtschaftlichkeit nicht mehr in Frage komme. Die Wirtschaftlichkeit mag sich seither geringfügig geändert haben und mit der Verteuerung des Erdöls graduell noch mehr verändern. Aber die unversehrten, bis auf relativ wenige Abschnitte reduzierten Flusslandschaften sind deshalb nicht weniger kostbar geworden. Im Gegenteil, zahlreiche andere seither geschehene Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt lassen ihre Schutzwürdigkeit heute noch höher einstufen.

Auch der Umstand, dass das eine oder andere damals aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht realisierte Projekt nun doch rentabel erscheint, ändert nichts daran, dass der damit zu gewinnende Beitrag zur Energieversorgung gesamthaft gesehen winzig klein ist. Die in Angriff genommenen Wasserkraftwerke Ilanz I und II, gegen welche verwaltungs- und staatsrechtliche Beschwerden beim Bundesgericht noch hängig sind, würden nach Fertigstellung 0,6% der heutigen jährlichen Stromerzeugung produzieren.

Das Nein der Stiftung und ihrer Gründerorganisationen gegen einen Weiterausbau der Wasserkräfte ist nicht so zu verstehen, dass nun mit Rücksicht auf die Landschaft überhaupt keine einzige Wasserkraftanlage mehr gebaut werden dürfte. Die Realisierung einiger weniger Werke ist dann noch denkbar, wenn eine sorgfältige und umfassende Analyse den Nachweis erbringt, dass ihre Folgen für Landschaft und Umwelt erträglich sind und die Garantie ausreichender Restwassermengen (Fischerei, Gewässerschutz, Hydrologie etc.) gegeben ist. Auch muss feststehen, dass damit keine schutzwürdigen Landschaften, naturnahe Flussstrecken und Einzugsgebiete berührt werden.

Mit dem Ziel, die dem Bund offiziell bekannten aber bis heute noch nicht realisierten rund 50 Projekte zu prüfen, wurde von der Abteilung Natur- und Heimatschutz beim Bundesamt für Forstwesen ein in den Bereichen Ökologie und Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesener Fachmann beauftragt. Seine Arbeit wird von einem Projektausschuss begleitet, dem Vertreter der Bundesämter für Wasserwirtschaft und Umweltschutz und privater Organisationen des Natur- und Landschaftsschutzes, darunter der Geschäftsleiter der Stiftung, angehören.